

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	17.01.2024

<b>Verfasser:</b> Fabian Schneider	<b>Fachbereich 1</b>
------------------------------------	----------------------

### **Tagesordnung:**

#### **Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

### **Sachverhalt:**

#### **Änderung § 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung des Verbandsgemeinderates**

Im Dezember 2023 wurde die Elfte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) durch den Minister des Inneren und für Sport RLP unterzeichnet und soll in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Die Anpassungen beinhalten u.a. die rückwirkende Erhöhung aller Entschädigungssätze um 6 v.H. zum 01.01.2023. Außerdem ist mit Wirkung zum 01.01.2024 eine Erhöhung der Entschädigungssätze um weitere 6 v.H. vorgesehen.

Um den ehrenamtlichen Einsatz der Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden in der Verbandsgemeinde Mendig zu würdigen, ist hinsichtlich des nunmehr unterzeichneten Gesetzesentwurfs beabsichtigt, frühzeitig unter Abänderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig die formalen Voraussetzungen zu schaffen, damit die prozentualen Anpassungen für die hiesigen Feuerwehrangehörigen unmittelbar nach Inkrafttreten der Anpassungen wirksam werden.

Unbestritten ist, dass die Arbeit jedes einzelnen Mitgliedes der Feuerwehr nicht hoch genug einzuschätzen ist. Alle Kameradinnen und Kameraden opfern viel Freizeit für Übungen, Wartungen von Geräten etc. Die Aufwandsentschädigung dient zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen.

In dem nachstehenden Satzungsentwurf wurde der § 9 Abs. 3 S. 2 neu eingefügt. Die weiteren Anpassungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung konzentrieren sich auf den Bereich der Nachwuchsarbeit, weshalb die stellvertretenden Jugendwarte in Abs. 2 Nr. 6 ebenfalls ergänzt und neu berücksichtigt werden. Weiterhin ist eine redaktionelle Änderung in § 9 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich.

**BISHER:**

**§ 9  
Aufwandsentschädigung  
für Feuerwehrangehörige**

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
2. die Wehrführer und seine Vertreter
3. die Gerätewarte
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter
5. die Leiter der Führungsunterstützungseinrichtungen
6. die Jugendwarte
7. die für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständigen Feuerwehrangehörigen

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt; ihre Höhe wird vom Verbandsgemeinderat beschlossen. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

**NEU:**

**§ 9  
Aufwandsentschädigung  
für Feuerwehrangehörige**

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter
2. die Wehrführer und **ihre** Vertreter
3. die Gerätewarte
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter
5. die Leiter der Führungsunterstützungseinrichtungen
6. die Jugendwarte **und ihre Vertreter**
7. die für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständigen Feuerwehrangehörigen

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Verbandsgemeinderat beschlossen. **Sofern die Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Betrags durch Beschluss bestimmt sind, verändert sich dieser künftig jeweils um den entsprechenden Vomhundertsatz nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung; diese bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates.** Ungeachtet dessen werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Die Mehraufwendungen aufgrund der Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung betragen insgesamt 4.633,06 EUR (2.249,06 EUR für 2023; 2.384,00 EUR für 2024). Diese wurden vorsorglich unter der Buchungsstelle 126000-501900 im Haushalt 2024 eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung und stimmt dem Erlass der 4. Änderungssatzung in der als Anlage vorgelegten Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
Zustimmungen  
Ablehnungen  
Stimmenenthaltungen

**Hinweis:**

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates (vgl. § 25 Abs. 2 GemO).